

02.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - In - K - U - Wizu **Punkt** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits

KOM(95) 44 endg.; Ratsdok. 5387/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In
Wi
2.[EU,In]

1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits. Das Abkommen [stärkt den Frieden in Europa,] erleichtert eine umfassende Zusammenarbeit und wird den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, dieses Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Leben zu erfüllen.

EU
K

3. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur. Er tritt dafür ein, die Bildungs- und Kulturprogramme der Gemeinschaft so bald wie möglich für die Republik Weißrußland zu öffnen.

Ausgeliefert am 02. MAI 1995

- EU
K 4. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. zuletzt die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1995, BR-Drucksache 1132/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden. Er bittet die Bundesregierung zu berichten, in welcher Weise sie die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage berücksichtigt hat - vgl. BR-Drucksachen 701/94 (Beschluß), 712/94 (Beschluß), 981/94 (Beschluß) und 1132/94 (Beschluß) -.
- EU
Wi 5. Der Bundesrat stellt fest, daß die Europäischen Gemeinschaften für die in Artikel 30a Abs. 3 des Abkommens enthaltene Vereinbarung über die Benutzung von Binnenwasserstraßen nicht zuständig sind.
- EU 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß bei der Beschlußfassung über das Abkommen Rat und Kommission eine gemeinsame Erklärung zum Ratsprotokoll geben, in der diese Rechtslage festgehalten wird.
- EU
Wi 7. Die Binnenschiffahrtswege in Deutschland sind nationale Wasserstraßen bzw. stehen unter internationalen Flußregimen der Anrainerstaaten.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9) 8. Die Europäische Kommission hatte kein Verhandlungsmandat für diese Vereinbarung. Da die betroffenen Mitgliedstaaten derartige Verhandlungen mindestens ebenso gut führen können, wird die Erteilung eines Verhandlungsmandats auch für künftige Abkommen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip abgelehnt. Die Fragen einer Öffnung der Binnenwasserstraßen können entweder bilateral oder zwischen der Anrainerstaatengemeinschaft und dem Drittstaat geregelt werden.
- EU 9. Die Europäische Kommission braucht in solchen Fällen ein Verhandlungsmandat der Mitgliedstaaten.
- EU
In
K 10. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

B

11. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.